

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 4. April 1930	S. 131.
II. Mitteilung des Senats vom 11. April 1930:	
1. Aufstellung über Staatshypothenken	" 134.
2. Gesetz zur Ausführung des § 88 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag und Aufhebung des Bremischen Gesetzes, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden vom 2. Oktober 1906.	" 135.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 4. April 1930.

1. Neuregelung des Verwaltungszwangsverfahrens
zur Beitreibung von Geldbeträgen.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 45 ff.) mit den anliegenden Anträgen ihres Juristischen Ausschusses.

Anträge des Juristischen Ausschusses:

Anlage.

In § 3 Abs. 1 Zeile 2 ist statt „Zwangsverfahrens“ zu setzen: „Verwaltungszwangsverfahrens“.

In § 4 Abs. 1 Zeile 4 ist hinter dem Worte „Klage“ einzufügen: „vor den ordentlichen Gerichten“.

In § 4 Abs. 2 Zeile 1 ist statt „Zwangsverfahrens“ zu setzen: „Verwaltungszwangsverfahrens“.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 ist der Schluß von den Worten „mit der Maßgabe“ an durch die Worte zu ersetzen: „sinngemäß anzuwenden.“

In § 6 Abs. 3 Zeile 2 ist statt „des Verwaltungszwangsverfahrens“ zu setzen: „der Zwangsvollstreckung“.

In § 6 Abs. 3 vorletzte Zeile ist statt „Zwangsverfahrens“ zu setzen: „Verwaltungszwangsverfahrens“; ferner ist zwischen den Worten „und“ und „Aufhebung“ das Wort „der“ einzufügen.

In § 7 Abs. 1 Zeile 1 ist hinter „erfolgt“ einzufügen: „soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist.“

In § 7 Abs. 2 Zeile 1 ist statt „Zwangsverfahren“ zu setzen: „Verwaltungszwangsverfahren“.

In § 7 Abs. 3 erhält die letzte Zeile folgenden Wortlaut: „er braucht nicht zugestellt zu werden.“

In § 7 Abs. 4 wird der zweite Satz an den Schluß gesetzt und erhält folgende Fassung: „Der Gerichtsvollzieher hat die von dem Vollziehungsbeamten bereits gepfändeten Gegenstände zu übernehmen.“

In § 7 Abs. 4 erhält der bisherige Satz 4 folgende Fassung: „Der Beitreibungsbefehl braucht auch in diesem Falle nicht zugestellt zu werden.“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Militärbehörde ist zu ersuchen, den Empfang der Anzeige der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen.“

§ 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die gepfändeten Gegenstände hat der von der Vollstreckungsbehörde bezeichnete Beamte in Verwahrung zu nehmen.“

§ 11 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Mahnung braucht nicht gemäß §§ 17 bis 19 zugestellt zu werden.“

In § 16 Zeile 2 ist das Komma hinter dem Worte „Schuldner“ zu streichen.

§ 5 wird § 3,

§ 11 wird § 4,

§§ 7 bis 10 werden §§ 5 bis 8,

§§ 15 bis 19 werden §§ 9 bis 13,

§ 6 wird § 14,

§ 3 wird § 15,

§ 4 wird § 16,

§§ 12 bis 14 werden §§ 17 bis 19.

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Schuldtitel braucht dem Schuldner nicht zugestellt zu werden.“

In § 26 Abs. 2 erhält der Anfang des Satz 1 folgende Fassung: „Eine Klage auf vorzugsweise Befriedigung ist bei dem ordentlichen Gericht zu erheben,“ usw.

In § 28 letzter Satz ist statt „§§ 807, 899 bis 915“ zu setzen: „§§ 807, 899 bis 910, 912 bis 915“.

In § 29 Abs. 4 ist hinter dem Worte „Gewahrjam“ einzufügen: „des Gläubigers oder“.

In § 30 Abs. 2 Zeile 2 ist statt „§ 4“ zu setzen: „§ 16“.

§ 37 wird § 36,

§ 36 wird § 37.

In § 39 Abs. 2 Zeile 1 und Zeile 4 ist jedesmal statt „im Auftrage“ zu setzen: „durch den Vollziehungsbeamten“.

In § 40 Abs. 1 Zeile 1 ist statt „im Auftrage“ zu setzen: „durch die Vollziehungsbeamten“; in Zeile 2 ist statt „im Auftrage“ zu setzen: „durch den Vollziehungsbeamten“.

In § 42 Abs. 1 Zeile 3 ist statt „Zwangsverfahren“ zu setzen: „Verwaltungszwangsverfahren“.

In § 48 Abs. 1 Zeile 3 ist am Schluß hinter dem Worte „zahlen“ ein Komma zu setzen.

In § 53 letzter Satz ist statt „§ 6“ zu setzen: „§ 14“.

In § 62 Abs. 4 Zeile 2 ist statt „§ 3“ zu setzen: „§ 15“.

In § 68 Abs. 3 Zeile 1 ist statt „des Gläubigers“ zu setzen: „der Vollstreckungsbehörde“.

§ 72 erhält folgende Fassung: „Die Vergütung für die Amtshandlungen der Vollstreckungsbehörden und der Vollziehungsbeamten richtet sich“ usw. wie in der Vorlage.

In § 73 Abs. 4 Zeile 1 ist das Komma zwischen den Worten „gegeben“ und „oder“ zu streichen.

In § 73 Abs. 5 Zeile 1 ist statt „die Mahnung“ zu setzen: „der Auftrag zur Aushändigung der Mahnung“.

In § 78 Abs. 2 Ziffer 1 Zeile 3 ist hinter „45“ einzufügen: „und 48“.

In § 84 Zeile 1/2 sind die Worte „spätestens jedoch am 1. April 1930“ zu streichen.

2. Notmaßnahmen für die bremische Landwirtschaft.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage (Verhdlgn. S. 105) zu.

3. Wahl zur Kleingartenkammer.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 107).

4. Verlängerung des Kaiserdocks II.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlgn. S. 112) zu.

5. Errichtung von Tankstellen auf öffentlichem Grund durch die „Olex“ Petroleumgesellschaft.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Vertragsentwurf (Verhdlg. S. 115/117).

6. Zahlungstermine für die Grund-, Gebäude- und Mietsteuer.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 118) mit der Maßgabe, daß in Zeile 1 statt „des § 5“ gesagt wird „von § 5“.

7. Umbau der alten Inneren Klinik der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Deputation für das Gesundheitswesen (Verhdlg. S. 119) zu.

8. Erhöhung der Abgabe für Hunde.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 122) mit folgenden Änderungen:

In der Überschrift ist für das Wort „wegen“ das Wort „, betreffend“ zu setzen. In Artikel II Abs. 1 ist der zweite Satz zu streichen.

9. Antrag: Wegrichtungsanzeiger.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlg. S. 122) dankend entgegen.

10. Weiterer Überbau der Böttcherstraße.

Die Bürgerschaft erteilt der Vorlage (Verhdlg. S. 125) ihre Genehmigung.

11. Antrag: Maifeiertag.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats vom 28. März 1930 (Verhdlg. S. 125) entgegen und sieht ihren Beschluß vom 14. März 1930 (Verhdlg. S. 110) als erledigt an.

12. Verwendung von Adressiermaschinen für das Wahlamt, das Meldewesen und andere Verwaltungsgebiete.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage (Verhdlg. S. 126 ff.) zu, sie ersucht aber den Senat, die Polizeidirektion zu beauftragen:

- 1) daß die Vergebung des Auftrags nach Maßgabe der Reichsverdingungsordnung erfolgt,
- 2) daß bei der Vergebung der Einzelaufträge möglichst bremische Firmen berücksichtigt werden,
- 3) daß nach 3 Jahren ein Bericht darüber erfolgt, ob die in der Mitteilung des Senats errechnete Ersparnis auch wirklich eingetreten ist.

13. Ersatz der Badeanstalt Kaiserbrücke.

Die Bürgerschaft erteilt den im Bericht (Verhdlg. S. 130) vorgeschlagenen Maßnahmen ihre Zustimmung.

14. Vermietung von Wohnungen.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlg. S. 83) zustimmend entgegen.

15. Antrag: Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, das Gewerbeaufsichtsamt anzuweisen, Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit nur dann zu genehmigen, wenn die erforderlichen Mehrarbeiten nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte geleistet werden können und die Grundsätze hierfür im Einverständnis mit den sämtlichen beteiligten Kammern festzusetzen.

Behördliche Genehmigungen für Überarbeit dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis nach Fühlungnahme mit dem Arbeitsamt und nur für kurze Zeit bewilligt werden.

Mitteilung des Senats

vom 11. April 1930.

1. Aufstellung über Staatshypotheken.

Der Wohnungsausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, damit ihren Beschluß vom 12. Juli v. Js. als erledigt anzusehen.

Anlage.

Bericht.

Durch ihren Beschluß vom 12. Juli v. Js. (Verhölgn. S. 239) hat die Bürgerschaft ersucht, ihr eine Aufstellung über die seitens des Staates gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Darlehns-Beträge einzureichen, soweit der Herstellungswert der Einzelwohnung 15 000 *RM* überschreitet. Die Aufstellung sollte Namen und Beruf des Schuldners, die Höhe des Darlehnsbetrages und des dafür vereinbarten Zinsfußes, den amtlichen Schätzungswert und die Belegenheit des verhypothekierten Grundstücks sowie die grundbuchliche Rangfolge enthalten.

Der Wohnungsausschuß überreicht hierneben die gewünschte Aufstellung*) für die Rechnungsjahre 1924 bis 1929. Sie gibt Aufschluß über die Straßen, an denen die Grundstücke liegen, die Zahl der in den einzelnen Häusern vorhandenen Wohnungen, den amtlichen Schätzungswert, (Kapitalwert) sowie über die Höhe des Vorrangs und des Staatsdarlehns. Der Zinsfuß für die Staatsdarlehen beträgt durchweg 4%. Im ganzen handelt es sich um 967 Wohnungen mit einem Bauwert von über 15 000 *RM*, während die Gesamtzahl der von 1924 bis 1928 mit Staatsdarlehen unterstützten Neubauwohnungen 9514 beträgt.

Name und Beruf des Schuldners sind in der Aufstellung nicht angegeben, weil der Wohnungsausschuß den in Frage kommenden Hauseigentümern vertrauliche Behandlung der auf ihren Grundstücken ruhenden Belastungen schuldig zu sein glaubt.

Bremen, den 20. März 1930.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung
(Wohnungsausschuß).

(gez.) D. Allerheiligen.

(gez.) A. Göke.

*) liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.